

14.03.00

Antrag

des Freistaates Sachsen

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG) sowie zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und des Mineralölsteuergesetzes

Punkt 10 der 749. Sitzung des Bundesrates am 17. März 2000

Der Bundesrat möge beschließen; die Einberufung des Vermittlungsausschusses nach Art. 77 Abs. 2 Satz 1 GG mit dem Ziel zu verlangen,

Artikel 1 (Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG)

Artikel 1 wird gestrichen.

Begründung:

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien einen unverzichtbaren Beitrag zur künftigen sicheren und klimaverträglichen Energieversorgung leisten muss. Er hält auch eine Weiterförderung der Stromerzeugung dieser Energien, die bisher erfolgreich durch das Stromeinspeisungsgesetz geleistet wurde, für notwendig.

Artikel 1 des Gesetzes ist aber abzulehnen, da er zu einer tendenziellen Erhöhung der Strompreise und zur Subventionierung unwirtschaftlicher Energieerzeugungsformen führt.

Es besteht die Gefahr, dass sich diese Subventionen zu Dauersubventionierungen verfestigen, da nicht absehbar ist, ob und ggf. wann die wirtschaftlichen Effizienznachteile je von selbst abgebaut werden können.

Ausgeliefert am 15. MRZ. 2000